



Amtsblatt

der Gemeinde Frankenwinheim

Ortsteile Frankenwinheim und Brünnsstadt

11. Jahrgang - Nr. 7

5. November 2021

An alle Hauseigentümer der Gemeinde Frankenwinheim mit dem Ortsteil Brünnsstadt

Wie in den vergangenen zwei Jahren, wird keine Ablesung der Wasseruhren durch Mitarbeiter der Gemeinde Frankenwinheim vorgenommen. Deshalb bitten wir Sie, uns die Zählerstände zu melden. Die **Ablesebriefe** mit Antwortschreiben werden am **16.12.2021** versendet und das **ONLINE-Portal für die Meldung der Zählerstände ist vom 17.12.2021 bis 03.01.2022**

geöffnet. Lediglich in diesem Zeitraum können die Zählerstände online eingetragen werden.

Eine weitere Möglichkeit den Zählerstand zu melden, wäre das Antwortschreiben auszufüllen und in den Gemeindebriefkasten zu werfen, per Post an die Verwaltungsgemeinschaft oder per Mail zuzusenden bzw. per Telefon zu melden (Mailadresse und Nr. siehe unten).

Auch für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung:

Frau Knetzger, Tel. 09382-607-58
(eMail: nicole.knetzger@gerolzhofen.de)

oder

Frau Roth, Tel. 09382-607-28
(eMail: ulrike.roth@gerolzhofen.de)

Bitte beachten Sie auch, dass der von Ihnen **gemeldete Stand** auch dem **Abrechnungsstand zum 31.12.2021** entspricht. Ist keine Ablesung möglich und wird kein Zählerstand gemeldet, wird der Verbrauch anhand der Vorjahre geschätzt.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe!

Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen Gemeinde Frankenwinheim

Dorferneuerung Sulzheim 3

Gemeinde Sulzheim, Landkreis Schweinfurt

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG -

Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit - UVPG -

Bekanntgabe

Die Teilnehmergeinschaft Sulzheim 3 hat beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken die Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragt.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Eine Bekanntmachung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken über die Feststellung der UVP-Pflicht und die Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben sind in der Zeit vom 06.12.2021 mit 20.12.2021 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Zimmer 28, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen, ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Frankenwinheim, 04.11.2021
gez. Fröhlich, Erster Bürgermeister

Weihnachtsbäume gesucht

Wer im Besitz eines Baumes ist und diesen ohnehin entfernen lassen will, möchte sich mit dem Bauhof, (Tel.0151/65880008) in Verbindung setzen.
Gemeinde Frankenwinheim
Herbert Fröhlich, Erster Bürgermeister

Der Gedichtband von Fritz Röll

kann für einen Unkostenbeitrag von 5,- Euro zu den Amtsstunden donnerstags von 19-20 Uhr erworben werden.

Gemeinde Frankenwinheim
Herbert Fröhlich, Erster Bürgermeister

Eine Information des Kindergartens Frankenwinheim, St. Elisabethenvereins u. Elternbeirats

Aufgrund der noch anhaltenden Coronapandemie und steigender Infektionszahlen findet der St. Martinszug in diesem Jahr nur intern mit den Kindergartenkindern und ohne Beteiligung der Bevölkerung statt. Wir bitten um Ihr Verständnis und hoffen auf einen gemeinsamen St. Martinszug in 2022. Zu einem **Adventsbasar** laden wir alle Bürgerinnen und Bürger aus Frankenwinheim & Brunnstadt am **Samstag, 20. November ab 15.00 Uhr** am Kirchberg sehr herzlich ein.

Der Seniorenkreis stellt sich vor.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger aus Frankenwinheim und Brunnstadt!

Heute möchten wir Ihnen unseren Seniorenkreis einmal genauer vorstellen und freuen uns, Ihnen die Entscheidung leichter zu machen, einfach mal bei unseren Seniorennachmittagen vorbei zu schauen.

Wir sind Senioren aus Frankenwinheim, Brunnstadt und den umliegenden Nachbarortschaften, die sich monatlich zu einem gemütlichen Beisammensein im Begegnungszentrum treffen.

Unsere Nachmittage gestalten wir neben Vorträgen, Ausflugsfahrten, Livemusik, Faschings- und Weihnachtsfeier usw. sehr vielseitig, sogar den Shantichor aus Würzburg, die Pfarrgasssänger aus Kleinlangheim oder Silvia Kirchhof vom Duo Sehnsucht aus Gerolzhofen konnten wir schon als musikalische Einlage für unsere Seniorennachmittage gewinnen. Unter der Leitung von Marianne und Werner Kraus bemüht sich das gesamte Team, unsere Senioren mit selbstgebackenen Kuchen und Schmankerln stets zu verwöhnen. Schauen Sie doch einmal unverbindlich bei uns vorbei, jeder ab 60 Jahren ist herzlich willkommen, wir freuen uns auf Sie.

Die monatliche Einladung für die nächsten Seniorenveranstaltungen finden Sie auch immer im Internet auf der Homepage von Frankenwinheim und in Zukunft auch auf dem monatlichen Pfarrbrief.

Sollten wir Interesse geweckt haben und wir dürfen Sie als neuen Gast begrüßen, dann bekommen Sie zu den monatlichen Seniorennachmittagen immer noch eine persönliche Einladung ins Haus.

Um Zeit und Unkosten zu sparen, werden wir aber nur noch schriftliche Einladungen an diejenigen verteilen, die regelmäßig zu den Veranstaltungen kommen.

Es grüßt Sie ganz herzlich
das Team des Seniorenkreises Frankenwinheim/Brunnstadt

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Frankenwinheim

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Frankenwinheim folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs,

und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für
 - a) ein Familiengrab 600,00 EUR,
 - b) ein Reihengrab 360,00 EUR,
 - c) eine Urnennische in der Urnenmauer 400,00 EUR,
 - d) ein Urnengrab 360,00 EUR,
 - e) eine Urnenröhre zur Baumbestattung 400,00 EUR.
- (2) Die Gebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich bei der Bestattung von Kindern bis 5 Jahren im Reihen- oder Familiengrab um 185,00 EUR.
- (3) Die Gebühr für die Verlängerung des Benutzungsrechts beträgt jährlich
 - a) für ein Familiengrab 30,00 EUR
 - b) für ein Reihengrab 18,00 EUR
 - c) für eine Urnennische in der Urnenmauer 26,67 EUR
 - d) für ein Urnengrab 24,00 EUR
 - e) für eine Urnenröhre zur Baumbestattung 26,67 EUR
- (4) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je angefangenen Benutzungstag
 - a) mit Kühlung 60,00 EUR
 - b) ohne Kühlung 30,00 EUR

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und Schließung des Grabes) beträgt
 - a) für die Bestattung von Verstorbenen ab 5 Jahren im Reihen-, Kinder- oder Familiengrab 309,40 EUR
 - b) für die Bestattung von Verstorbenen

bis 5 Jahren im Reihen-, Kinder- oder Familiengrab

154,70 EUR

- c) für die Urnenbeisetzung im Reihen-Kinder- oder Familiengrab 119,00 EUR
- d) für die Urnenbeisetzung in der Urnenröhre zur Baumbestattung 95,20 EUR
- e) für die Urnenbeisetzung in der Urnennische 71,40 EUR.

- (2) Zu den Gebühren nach Abs. 1 wird bei Übertiefe der Grabstätte ein Zuschlag von 107,10 EUR erhoben.
- (3) Für die Reinigung des Leichenhauses und des Kühlraumes wird eine Gebühr von 9,75 EUR erhoben.
- (4) Die Gebühr für die Abfuhr des Bodenaushubs zum Ablagerungsplatz beträgt 53,55 EUR.
- (5) Die Gebühr für
 - a) die Aufbahrung bis zur Bestattung 53,55 EUR
 - b) die Übernahme einer Leiche von einem anderen Bestattungsunternehmen 47,60 EUR
 - c) die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung, je Leichenträger 29,75 EUR
- (6) Die Gebühr für die Ausgrabung und Umbettung beträgt
 - 1. bei einer Leiche ab 5 Jahren
 - a) während der ersten 10 Jahre der Ruhefrist 303,45 EUR
 - b) ab dem 11. Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist 249,90 EUR
 - 2. bei einer Leiche bis 5 Jahren
 - a) während der ersten 10 Jahre der Ruhefrist 151,73 EUR
 - b) ab dem 11. Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist 124,95 EURZu der Gebühr nach Satz 1 kommen die Gebühren nach § 4 Abs. 1 bis 4 und § 6 hinzu.

§ 6

Sonstige Gebühren

Gebühren, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, werden einer in der Gebührensatzung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Frankenwinheim, 26.10.2021
Gemeinde Frankenwinheim
gez. Fröhlich, 1. Bürgermeister

Der Impfbus macht Halt in Frankenwinheim

Am Mittwoch, 10. November 2021 von 17:30 bis 19 Uhr am Parkplatz Sportplatz

Impfen lassen können sich alle Personen ab 12 Jahren, unabhängig vom Wohnort. Es ist keine Registrierung oder Terminvereinbarung erforderlich.

Bitte bringen Sie Ihren **Personalausweis** u. **Impfpass** mit. Weiterführende Informationen zum gesamten Impfangebot in Stadt und Landkreis Schweinfurt erhalten Bürgerinnen und Bürger unter www.landkreis-schweinfurt.de/sofortimpfung

Bereitschafts- und Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte):

Die Praxis Dr. Steffen Gericke, Grabenstraße 23, ist vom 05.11. bis 12.11.2021 wegen Urlaub geschlossen.

Der ärztliche Bereitschaftsdienst befindet sich seit 19.04.13 in der zentralen Praxis im St.-Josefs-Krankenhaus, Schweinfurt.

Öffnungszeiten für dringende Fälle:

Mittwoch und Freitag von 16.00 bis 20.00 Uhr

Samstag, Sonntag u. an Feiertagen von 9.00 bis 20.00 Uhr

In dringenden Fällen können Sie einen Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes über **Tel. 116117** (kostenfrei) erreichen. In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich bitte an **Tel. 112**.

Notrufe

Polizei **110**
Feuerwehr und Rettungsdienst **112**

Notdienst der Kinderärzte

Seit 30.01.2017 ist der Bereitschaftsdienst neu geregelt: Er wird von der "Kinder- und Jugendmedizinischen Bereitschaftspraxis Schweinfurt-Rhön" angeboten, die im Leopoldina-Krankenhaus beheimatet ist.

Die Bereitschaftspraxis arbeitet Montag, Dienstag und Donnerstag ab 19:30 Uhr, am Mittwoch und Freitag ab 16 Uhr und am Samstag, Sonn- und Feiertag sowie Faschingsdienstag, Heiligabend und Silvester ganztags bis zum Folgetag 8 Uhr.

Es kooperieren niedergelassene Kinderärzte und die Kinderklinik des Leopoldina-Krankenhauses Schweinfurt.

Zahnärztlicher Notdienst vom 06.11. bis 28.11.21

06.+ 07.11.2021	10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr	Dr. Manfred Greger	
		Bgm.-Weigand-Str. 10, Gerolzhofen	09382 / 31131
13.+ 14.11.2021	10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr	Dr. med. dent. Verena Braun	
		Bahnhofstr. 8, 97357 Prichsenstadt	09383 / 902088
20.+ 21.11.2021	10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr	Doreen Koos	
		Korbacher Str. 7, 97353 Wiesentheid	09383 / 9019388
27.+ 28.11.2021	10.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr	Dr. med. dent. Waltraud Pfister	
		Grabenstr. 23, 97447 Gerolzhofen	09382 / 318411

oder aktuell unter www.notdienst-zahn.de

Apotheken-Notdienstplan vom 05.11. bis 30.11.21

Fr. 05.11.	Stadt-Apotheke	Prichsenstadt
Sa. 06.11.	Apotheke im Einkaufspark	Volkach
So. 07.11.	Linden-Apotheke	Grettstadt
Mo. 08.11.	Apotheke Ebrach OHG	Ebrach
Di. 09.11.	Stadt-Apotheke	Gerolzhofen
Mi. 10.11.	Riemenschneider-Apotheke	Volkach
Do. 11.11.	Kronen-Apotheke	Gerolzhofen
Fr. 12.11.	Weingarten-Apotheke	Dettelbach
Sa. 13.11.	Franconia-Apo. im Ärztehaus	Wiesentheid
So. 14.11.	Apotheke am Markt	Schwarzach
Mo. 15.11.	St. Florian-Apotheke	Gerolzhofen
Di. 16.11.	Stadt-Apotheke	Prichsenstadt
Mi. 17.11.	Apotheke im Einkaufspark	Volkach
Do. 18.11.	Marien-Apotheke	Wiesentheid
Fr. 19.11.	Apotheke Ebrach OHG	Ebrach
Sa. 20.11.	Stadt-Apotheke	Gerolzhofen
So. 21.11.	Riemenschneider-Apotheke	Volkach
Mo. 22.11.	Kronen-Apotheke	Gerolzhofen
Di. 23.11.	Weingarten-Apotheke	Dettelbach
Mi. 24.11.	Franconia-Apo. im Ärztehaus	Wiesentheid
Do. 25.11.	Apotheke am Markt	Schwarzach
Fr. 26.11.	St. Florian-Apotheke	Gerolzhofen
Sa. 27.11.	Stadt-Apotheke	Prichsenstadt
So. 28.11.	Apotheke im Einkaufspark	Volkach
Mo. 29.11.	Linden-Apotheke	Grettstadt
Di. 30.11.	Apotheke Ebrach OHG	Ebrach

Apothekennotdienst-Hotline der deutschen Apotheker
kostenlos aus dem deutschen Festnetz **0800 00 22833**
vom Handy (max. 69 Cent/Min.) **22833**
im Internet unter www.apotheken.de od. www.aponet.de
(Der Bereitschaftsdienst wechselt tägl. um 8.00 Uhr.)